



Urteile der Arzthaftungskammer sind rechtskräftig

Erfolglose Klagen gegen Ärzte trotz schwerwiegender Folgen von Mandeloperationen

OSNABRÜCK. Die Arzthaftungskammer des Landgerichts Osnabrück hat sich in zwei Verfahren mit den schwerwiegenden Folgen von Mandeloperationen beschäftigen müssen.

In dem Rechtsstreit zum Aktenzeichen 2 O 3/09 verklagte ein Ehepaar aus dem Südkreis Osnabrück einen Hals-, Nasen- und Ohrenarzt, weil ihre Tochter eine Woche nach einer Mandeloperation verstorben war. Das 6 Jahre alte Kind litt unter Asthma bronchiale, Allergie und Mandelentzündungen. Im Sommer 2006 wurden ihr daher vom Beklagten in einem Krankenhaus die Rachen- und Gaumenmandeln entfernt. Vier Tage nach der Operation wurde die Patientin, der zuvor Antibiotikum und Schmerzmittel verordnet worden waren, entlassen. Als die Eltern ihr zwei Tage nach der Entlassung das Schmerzmittel verabreichten, verschluckte sich ihre Tochter und hustete. Weil sie auch Blut spuckte, riefen die Eltern sofort den Notarzt, der leider dem Kind nicht mehr helfen konnte. Es war an der Bluteinatmung erstickt.

In dem zweiten Verfahren, Aktenzeichen 2 O 1471/09, hatte der inzwischen 53-jährige Kläger aus Hasbergen einen HNO-Arzt auf Schmerzensgeld in Höhe von 350.000,- € verklagt. Ende 2006 wurden dem Kläger, der unter Mandelentzündungen und Schnarchstörungen litt, in einer Belegklinik im Landkreis Osnabrück die Gaumenmandeln entfernt (sog. Tonsillektomie). Nach der Operation erlitt der Kläger einen Hustenreiz, der eine massive spritzende Nachblutung verursachte. Daraufhin wurde der Kläger erneut intubiert und per Notarztwagen in ein städtisches Krankenhaus überführt, welches über eine umfassendere Versorgungsmöglichkeit verfügt. Auf der Intensivstation kam es dann zu einem Lungen- und Nierenversagen. Seitdem ist der Kläger dauerhaft schwerstbehindert und gelähmt.

Kontakt:
Holger Janssen
☎ 0541/ 315-1116

Nach Einholung von HNO-Sachverständigengutachten ist die Arzthaftungskammer in beiden Fällen zu der Überzeugung gelangt, dass entgegen den klägerischen Behauptungen die operative Mandelentfernung erforderlich gewesen ist. Die Operation ist auch ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Auch das Krankenhaus hat den erforderlichen fachärztlichen Standard gewährleistet. Es war in dem ersten Rechtsstreit auch nicht fehlerhaft, das Kind schon am 4. Tag nach der OP zu entlassen, weil ihr Zustand unauffällig gewesen ist und einem normalen Handlungsverlauf entsprach. Zudem war nicht feststellbar, dass das Kind in einem Krankenhaus höhere Überlebenschancen gehabt hätte.

Die Nachblutungen mit den schwerwiegenden Folgen sind leider äußerst schicksalhaft. Dieser Verlauf stellt aber eine typische Komplikation bei einer Mandeloperation dar. Auf dieses Risiko waren beide Kläger vor der Operation auch hingewiesen worden.

Gegen das Urteil vom 22.09.2010 in dem ersten Rechtsstreit (Aktenzeichen 2 O 3/09) ist keine Berufung eingelegt worden. In dem zweiten Verfahren (2 O 1471/09) hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Beschluss vom 17.5.2011 die Berufung des Klägers gegen das zweite Urteil vom 01.12.2006 zurückgewiesen. Damit sind beide Entscheidungen der Arzthaftungskammer rechtskräftig.